

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Februar 1981



552. **Quartierplan.** Mit Schreiben vom 17. November 1980 ersuchte der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Februar 1979 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 17 im Oberdorf. Dieser Beschluss wurde am 12. März 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Der gegen diese Quartierplanfestsetzung eingereichte Rekurs wurde mit Entscheid der Baurekurskommission II vom 25. März 1980 abgelehnt. Gegen den Entscheid ist gemäss Zeugnis der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 4. Dezember 1980 kein Rechtsmittel eingereicht worden. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Thalwil

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Tischenloostrasse I. Kl. Nr. 5, im Westen durch die Bachtelstrasse, im Nordwesten und Nordosten durch die bestehende Bebauung entlang der Oberdorfstrasse bzw. den Oberdorfweg und im Osten durch die bestehende Bebauung entlang der Asylstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Thalwil sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan ist das Quartierplangebiet als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die als Stichstrasse konzipierte Südstrasse und die hievon abzweigende, zum Ausbau vorgesehene Aubrigstrasse mit der daran anschliessenden Stichstrasse (Böhnistrasse). Als separate Fusswege sind die Verbindung zwischen Südstrasse und Oberdorfstrasse sowie die Verbindungen von der Böhnistrasse zur Oberdorfstrasse und zur Aubrigstrasse vorgesehen.

Die an der Südstrasse (Abschnitt Tischenloostrasse—Aubrigstrasse) auf 21 m, an der Aubrigstrasse auf 19 m und an der Böhnistrasse auf 18 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Der für die Südstrasse mit RRB Nr. 484/1952 festgesetzte Baulinienabstand wird auf 21 m erweitert (Verschiebung der bergseitigen Baulinie). Nach den Niveaulinien beträgt die Maximalsteigung bei der Südstrasse 3,00 %, bei der Aubrigstrasse 8,66 % und bei der Böhnistrasse 3,50 %.

Der Gemeinderat Thalwil wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 27. Februar 1979 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 17 im Oberdorf gemäss den eingereichten Plänen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, 8800 Thalwil  
(unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Ge-  
nehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die  
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Februar 1981

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t  
Der Staatschreiber:

**Roggwiller**